

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 06/2018

Hannover, den 31.05.2018

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB) der Fakultät III, Abteilung Information- und Kommunikation der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZulO-BA,TI.B)	3
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT) der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover	5

Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB) der Fakultät III, Abteilung Information- und Kommunikation der Hochschule Hannover
Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung (ZuIO- BA, TI.A) vom 12.06.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) hinaus ist eine Ausbildung zur oder zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Schwerpunkt Bibliothek oder eine Ausbildung zur Bibliotheksassistentin bzw. zum Bibliotheksassistenten erforderlich.
- (2) Der dem Studiengang fachlich nahe stehende Ausbildungsberuf im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG ist derjenige des oder der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Schwerpunkt Bibliothek.
- (3) Den Zugang nach § 18 Abs. 4 S. 4 regelt die „Ordnung der Hochschule über die Feststellung der studiengangsbezogenen Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB)“.
- (4) Bewerber*innen mit einem abgeschlossenen Studium müssen eine dreijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit in wissenschaftlichen oder öffentlichen Bibliotheken und Kompetenzen analog zu der Zugangsbedingung für Bibliotheksassistent*innen nachweisen.
- (5) Bewerber*innen mit einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 1 NHG ohne abgeschlossenes Hochschulstudium müssen eine viereinhalbjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit in wissenschaftlichen oder öffentlichen Bibliotheken und Kompetenzen analog zu der Zugangsbedingung für Bibliotheksassistent*innen nachweisen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule führt nach Erfüllung der Quotierung nach der Hochschulvergabeverordnung für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB) ein Auswahlverfahren durch.
- (2) 20% der verbleibenden Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, 80% nach dem Auswahlverfahren.
- (3) Dabei werden 60% der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 40% nach dem im § 4 vorgesehenen besonderen Auswahlverfahren. Dabei werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4

Besonderes Auswahlverfahren

- (1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:
 - der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,6
 - der Abschlussnote der Berufsausbildung mit dem Gewichtungsfaktor 0,4
- (2) Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgerundet.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZuIO,TL.A).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 27.05.2014
Genehmigung Präsidium: 14.07.2014
Genehmigung MWK: 05.08.2014
Verkündungsblatt Nr. 06/2014 vom 29.08.2014

1.Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 20.03.2018
Genehmigung Präsidium: 23.04.2018
Genehmigung MWK: 04.05.2018
Verkündungsblatt Nr. 06/2018 vom 31.05.2018

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT)
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT) an der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover (HsH), sofern in dieser Ordnung nicht hiervon abgewichen wird.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT) an der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss besitzt und ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium nachweisen kann und die für den Master-Studiengang erforderlichen Kompetenzen aus der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss besitzt und ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium nachweisen kann und die für den Master-Studiengang erforderlichen Kompetenzen aus der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

Kompetenzen in den folgenden Bereichen werden für die Zulassung zum Master-Studiengang vorausgesetzt:

- Grundlagen der BWL, insbesondere Produktion und Logistik sowie Controlling (6 ETCS)
- Mathematische Grundlagen in den Bereichen Statistik und Logik (6 ETCS)
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (6 ETCS)
- Geschäftsprozessmanagement und ERP-Systeme (4 ETCS)
- E-Business und E-Commerce (4 ETCS)
- Datenbanksysteme und Datenmodellierung (6 ETCS)
- Betriebssysteme und Netzwerke (4 ETCS)
- Verteilte Informationssysteme (3 ETCS)
- Grundlagen der Informationssicherheit (4 ETCS)
- Programmieren (4 ETCS)
- Anforderungsanalyse (4 ETCS)
- Grundlagen des allgemeinen und agilen Projektmanagements (4 ETCS)
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (2 ETCS)

Über die Frage, ob fachliche Verwandtschaft vorliegt, entscheidet eine hierfür zuständige Auswahlkommission (§ 5). Sofern der Bewerberin oder dem Bewerber für das Master-Studium notwendige Kompetenzen fehlen, können diese nach Maßgabe eines von der Auswahlkommission festzulegenden Studienplanes während des Master-Studiums nachträglich erworben werden, sofern dieser nicht mehr als 30 ECTS-Punkte umfasst.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelor-Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 ECTS Punkte im Fall eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl von 210, oder 150 ECTS Punkte im Fall eines Studiengangs mit einer Gesamtleistungspunktzahl von 180 zum Zeitpunkt der Bewerbung erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des 1. Fachsemesters (Studienbeginn im Sommersemester der 31. August bzw. bei Studienbeginn im Wintersemester der 28. Februar) erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist jeweils einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine notengewichtungsbasierte Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung nach Abschluss des Auswahlverfahrens hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004. Der Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT) beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule Hannover zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. März und für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule Hannover ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie – folgende Nachweise zu § 2 und zu § 4 Abs. 3 einzureichen, wie:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die ECTS-Punkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) der Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3,
 - d) ggf. Nachweise über besondere Leistungen nach § 4 Abs. 3,
 - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen oder die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Hochschule, unabhängig von dem Zulassungserfolg.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1 oder 2 wird eine Rangliste gebildet. 75 Prozent der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. Die verbleibenden 25 Prozent der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Anrechnung besonderer Leistungen vergeben.

- (3) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note und der Anrechnung besonderer Leistungen vergeben werden (Abs. 2 Satz 2), wird eine neue Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 1 und 2, die durch die Anrechnung besonderer Leistungen um maximal 0,8 Notenpunkte verbessert werden kann.
- (4) Besteht auf einer der nach Abs. 2 und 3 ermittelten Listen zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt der Rang auf der jeweils anderen Liste die Reihenfolge, wobei ein besserer Rang zur besseren Platzierung führt. Besteht weiterhin Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach Losentscheid.
- (5) Die Anrechnung besonderer Leistungen (Abs. 3) wird nach dem folgenden Prinzip vorgenommen:

Besondere Leistungen	Beschreibung	Nachweis	Anrechnung
Praxiserfahrung	Praxiserfahrung im akkumulierten Gesamtumfang von mindestens 40 Wochen in studienrelevanten Tätigkeiten, die seit Beginn des 2. Studienabschnitts (i. d. R. 4. Fachsemester) mit einer Dauer von jeweils mindestens 8 Wochen und einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von jeweils mindestens 20 Stunden absolviert wurden.	Arbeitszeugnisse, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitsverträge	Verbesserung der Note um 0,2
Auslandserfahrung	Auslandserfahrung im akkumulierten Gesamtumfang von mindestens 12 Wochen bei Auslandsaufenthalten, die als Teil des Studiums oder der Arbeit mit einer Dauer von jeweils mindestens 8 Wochen absolviert wurden.	Zeugnisse, Bescheinigungen oder Verträge ausländischer Hochschulen, Arbeitgeber oder Institutionen	Verbesserung der Note um 0,2
Ehrenamtliches Engagement	Ehrenamtliches Engagement in einem Umfang von mindestens 6 Monaten und einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von mindestens 5 Stunden oder in einem Umfang von mindestens einem Jahr und einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von mindestens 2,5 Stunden.	Bescheinigungen oder Urkunden	Verbesserung der Note um 0,2
Auszeichnungen oder Preise	Auszeichnungen oder Preise, die eine besondere Ehrung erkenntlich machen. Z. B. Stipendien eines Begabtenförderungswerks oder des DAAD. Es gelten nicht: z. B. Zertifikate, Sprachnachweise und Teilnahmebescheinigungen.	Bescheinigungen oder Urkunden	Verbesserung der Note um 0,2

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät IV- Wirtschaft und Informatik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1, und
 - b) Gegebenenfalls Festlegung eines Studienplans gem. § 2 Abs. 1 zum Erwerb fehlender, für das Master-Studium erforderlicher Kompetenzen.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (4) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 den Nachweis der bestandenen Bachelor-Prüfung noch zu erbringen haben, wird widerrufen, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht bis Semesterende des ersten Fachsemesters in der geforderten Form vorgelegt werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Der schriftliche Zulassungsbescheid dieser Bewerberinnen und Bewerber wird um den Hinweis auf die bedingte Zulassung erweitert.
- (5) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 weitere Kompetenzen erwerben müssen, wird widerrufen, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis Semesterende des zweiten Semesters nach Immatrikulation in der geforderten Form erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Der schriftliche Zulassungsbescheid dieser Bewerberinnen und Bewerber wird um den Hinweis auf die bedingte Zulassung erweitert.
- (6) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 12.12.2017
Genehmigung Präsidium: 26.03.2018
Genehmigung MWK: 30.04.2018
Verkündungsblatt Nr. 06/2018 vom 31.05.2018